

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/7377 –**

**Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)**

A. Problem

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein. Nach Artikel 50 Absatz 3 EUV endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU (Brexit) zwei Jahre später, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

Ab diesem Zeitpunkt ist das Vereinigte Königreich, das mit dem Austritt aus der EU auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ausscheidet, auch für steuerliche und finanzmarktrechtliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuer- und Finanzmarktrechts im Hinblick auf den Brexit entsprochen werden.

Darüber hinaus werden Risikoträger und Risikoträgerinnen i. S. d. § 2 Absatz 8 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV), deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) übersteigt, leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, im Hinblick auf den Kündigungsschutz (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KSchG) gleichgestellt.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Steuerfreie Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens bei Tod des Zulageberechtigten auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in bestimmten Altfällen,
- Übergang eines Wohnförderkontos bei Tod des Zulageberechtigten auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in bestimmten Altfällen,
- Steuerneutralität des Brexits in Bezug auf Betriebsvermögen unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften mit statutarischem Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland,
- Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes,
- Änderung des Grunderwerbsteuersteuergesetzes,
- Änderung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) (Zweigniederlassung; grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr – § 39 Absatz 8 ZAG – neu),
- Übergangsvorschrift zum Brexit-Steuerbegleitgesetz – § 64m Absatz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG),
- Übergangsregelung für die Erlaubnispflicht von Märkten für Finanzinstrumente,
- Änderung des Anknüpfungszeitraums in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 49 Absatz 3 – neu – und 4 – neu – des Pfandbriefgesetzes (PfandBG),
- Änderung des Anknüpfungszeitraums (Bausparkassengesetz, Anlageverordnung, Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung),
- steuerliche Begleitregelung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Verzicht auf nicht gewollte Steuermehreinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Informationspflichten werden dadurch nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die steuerlichen Regelungen des Gesetzentwurfs sowie diejenigen finanzmarktrechtlichen Regelungen, die ebenfalls den Status quo sicherstellen sollen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Informationspflichten werden dadurch nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Die Ausübung der für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsabkommen vorgesehenen Anordnungsbefugnisse zur entsprechenden Anwendung des EU-Passregimes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dürfte zu einer Verringerung der mit einem unregulierten Austritt verbundenen Anpassungskosten für die Wirtschaft führen. Da derzeit nicht absehbar ist, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die BaFin diese Befugnisse ausüben wird, kann die Höhe einer möglichen Kosteneinsparung nicht beziffert werden.

Durch die Regelungen zum Kündigungsschutz für Risikoträger und Risikoträgerinnen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Bedeutende Institute müssen schon bislang sowohl leitende Angestellte als auch Risikoträger und Risikoträgerinnen nach der InstitutsVergV auf der Grundlage einer Risikoanalyse ermitteln. Ein zusätzlicher Aufwand wird nicht geschaffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die steuerlichen Regelungen des Gesetzentwurfs sowie diejenigen finanzmarktrechtlichen Regelungen, die ebenfalls den Status quo sicherstellen sollen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Informationspflichten werden dadurch nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Die Ausübung der für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsabkommen vorgesehenen Anordnungsbefugnisse zur entsprechenden Anwendung des EU-Passregimes durch die BaFin dürfte zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung führen. Da derzeit nicht absehbar ist, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die BaFin diese Befugnisse ausüben wird, kann der mit der Ausübung der Befugnisse verbundene Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nicht beziffert werden.

Der Erfüllungsaufwand dürfte einen niedrigen vierstelligen Betrag nicht überschreiten.

Durch die Regelungen zum Kündigungsschutz für Risikoträger und Risikoträgerinnen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7377 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Februar 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichtersteller

Metin Hakverdi
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen
zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)
– Drucksache 19/7377 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)	(Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Außensteuergesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 5 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	Artikel 6 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Artikel 5 Änderung des Pfandbriefgesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 9 Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes
Artikel 7 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Artikel 10 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Bausparkassen	Artikel 11 u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 12 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 9 Änderung der Anlageverordnung	Artikel 13 un v e r ä n d e r t
Artikel 10 Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung	Artikel 14 un v e r ä n d e r t
Artikel 11 Inkrafttreten	Artikel 15 un v e r ä n d e r t
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe c wird folgender Satzteil angefügt:
	„dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;“.
1. § 4g wird wie folgt geändert:	2. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 175 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht dazu führt, dass ein als entnommen geltendes Wirtschaftsgut als aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeschieden gilt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Dem § 6b Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Zu den nach Satz 1 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern gehören auch die einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, soweit der Antrag nach Satz 1 vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.“	
	4. § 92a wird wie folgt geändert:
3. In § 92a Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird.“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird.“ ersetzt.
	b) In Absatz 2a Satz 5 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Altersvorsorgevertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.“ ersetzt.
4. In § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. Dem § 95 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits seit dem 22. Juni 2016 ununterbrochen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland befindet und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
	§ 12 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Dem § 12 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dieser Absatz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht dazu führt, dass eine Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung dadurch als aus der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeschieden gilt oder als außerhalb der Europäischen Union ansässig anzusehen ist.“	u n v e r ä n d e r t
	2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union das Betriebsvermögen ununterbrochen zuzurechnen, das ihr bereits vor dem Austritt zuzurechnen war.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Dem § 22 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird <i>folgender Absatz 8</i> angefügt:	Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Eine übertragende Gesellschaft, auf die § 122m des Umwandlungsgesetzes Anwendung findet, gilt als Gesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.“
	2. Dem § 22 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Absatz 1 Satz 6 Nummer 6 und Absatz 2 Satz 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht dazu führt, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 nicht mehr erfüllt sind. Satz 1 gilt nur für Einbringungen, bei denen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, erfolgt oder, in den anderen Fällen, in denen die Einbringung nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt, der Einbringungsvertrag vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.“	(8) u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Außensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 6 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 5 Satz 4 wird das Komma in dem Satzteil vor Nummer 1 durch die Wörter „, wenn die Voraussetzungen für die Stundung nach den Sätzen 1 bis 3 nicht mehr vorliegen oder“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Abweichend von Absatz 5 Satz 4 führt der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nicht zum Widerruf der Stundung, wenn allein auf Grund dessen für den Steuerpflichtigen oder seinen Rechtsnachfolger im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 Nummer 1 die Voraussetzungen für die Stundung nach Absatz 5 Satz 1 und 3 nicht mehr vorliegen. In den Fällen des Satzes 1 ist Absatz 5 Satz 4 auf die gestundeten Beträge weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stundung über die in Absatz 5 Satz 4 geregelten Tatbestände hinaus auch zu widerrufen ist,	
1. soweit die Anteile auf Grund einer Entnahme oder eines anderen Vorgangs, der nach inländischem Recht nicht zum Ansatz des Teilwerts oder des gemeinen Werts führt, weder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland noch einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 Nummer 3 zuzuordnen ist;	
2. wenn für den Steuerpflichtigen oder für seinen Rechtsnachfolger im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 Nummer 1 infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts weder eine mit der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbare Steuerpflicht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland noch eine Steuerpflicht nach Absatz 5 Satz 1 besteht.	
In den Fällen des Satzes 2 gilt Absatz 7 entsprechend.“	
	Artikel 5
	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
	Dem § 37 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird folgender Absatz 17 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(17) Auf Erwerbe, für die die Steuer vor dem Zeitpunkt entstanden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, ist dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt.“
	Artikel 6
	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
	Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
	„6. Erwerbe, die allein auf dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union beruhen.“
	2. Dem § 6a wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 3 gilt nicht, soweit allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union das herrschende Unternehmen nicht im Sinne von Satz 4 innerhalb von fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 7
Änderung des Pfandbriefgesetzes	Änderung des Pfandbriefgesetzes
	Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Schweiz,“ die Wörter „das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,“ eingefügt.
	2. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in der Schweiz,“ die Wörter „im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland,“ eingefügt.
	3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden nach den Wörtern „die Schweiz“ die Wörter „, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,“ eingefügt.
Dem § 49 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 38 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:	4. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 3, § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g und Nummer 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Forderungen, die	„(3) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3 sind Forderungen, die sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist und vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. <i>durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten besichert sind oder</i>	1. entfällt
2. <i>sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist</i>	2. entfällt
<i>und vor dem 30. März 2019 gemäß den vorgenannten Vorschriften zur Deckung verwendet worden sind, weiterhin für die entsprechende Pfandbriefgattung deckungsfähig. Für Sichteinlagen und Geldforderungen mit täglicher Fälligkeit gilt dies bis zu einem Monat nach dem Tag, an dem erstmalig über die vorgenannten Guthaben seitens der Pfandbriefbank verfügt werden konnte.</i>	entfällt
(4) Forderungen, die	(4) Forderungen, die
1. <i>durch Grundpfandrechte an im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</i>	1. unverändert
2. <i>durch Schiffshypotheken an dort registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken oder</i>	2. unverändert
3. <i>durch Flugzeughypotheken an dort registrierten Flugzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes besichert sind oder die</i>	3. unverändert
4. <i>sich gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland oder dort ansässige Schuldner richten oder für die von diesen Stellen die Gewährleistung übernommen worden ist</i>	4. unverändert
<i>und vor dem 30. März 2019 gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g sowie Nummer 2, § 21 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 Satz 1 und § 26a in Verbindung mit § 26b Absatz 4 Satz 1 zur Deckung verwendet worden sind, sind nicht auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20 Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen.“</i>	und vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g sowie Nummer 2, § 21 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 Satz 1 und § 26a in Verbindung mit § 26b Absatz 4 Satz 1 zur Deckung verwendet worden sind, sind nicht auf die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 20 Absatz 2a, § 22 Absatz 5 Satz 2 und § 26b Absatz 4 Satz 2 genannten Grenzen anzurechnen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 8
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 25a wird wie folgt gefasst:	
„§ 25a Besondere organisatorische Pflichten, Bestimmungen für Risikoträger; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe zu § 25n wird wie folgt gefasst:	
„§ 25n Einstufung als bedeutendes Institut“.	
c) Die Angabe zu § 64m wird wie folgt gefasst:	
„§ 64m Übergangsvorschrift zum Brexit-Steuerbegleitgesetz“.	
2. § 1 Absatz 21 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(21) Risikoträger und Risikoträgerinnen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt.“	
3. § 25a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 25a	
Besondere organisatorische Pflichten, Bestimmungen für Risikoträger; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 5a wird durch die folgenden Absätze 5a bis 5c ersetzt:	
„(5a) Auf Risikoträger und Risikoträgerinnen bedeutender Institute, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
schreitet und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, findet § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf. § 14 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.	
(5b) Ein bedeutendes Institut hat auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich die Risikoträger und Risikoträgerinnen zu ermitteln. Dabei sind immer mindestens die Kriterien gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 vom 18. Februar 2016 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 21) geändert worden ist, zugrunde zu legen. Das Institut teilt den betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Einstufung als Risikoträger mit. Die Risikoanalyse ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung und der Kenntnisnahme durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.	
(5c) Die nach Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu stellen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. § 25n wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 25n	
Einstufung als bedeutendes Institut	
(1) Ein Institut ist bedeutend im Sinne des § 25a Absatz 5a, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, es sei denn, das Institut weist der Aufsichtsbehörde gemäß § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes auf der Grundlage einer Risikoanalyse gemäß Absatz 5 nach, dass es nicht bedeutend ist.	
(2) Als bedeutende Institute im Sinne des Absatzes 1 gelten	
1. Institute, die eine der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) erfüllen,	
2. Institute, die als potenziell systemgefährdend gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft wurden, und	
3. Finanzhandelsinstitute gemäß § 25f Absatz 1.	
(3) Die Aufsichtsbehörde gemäß § 1 Absatz 5 kann ein Institut, dessen Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro nicht erreicht hat, als bedeutend im Sinne des Absatzes 1 einstufen, wenn dies hinsichtlich der Vergütungsstruktur des Instituts sowie hinsichtlich von Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten geboten ist. Geboten ist eine Einstufung als bedeutend insbesondere dann, wenn	
1. das Institut hohe außerbilanzielle Positionen aufweist, insbesondere in derivativen Instrumenten,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. das Institut in hohem Umfang als Originator, Sponsor oder Investor von Verbriefungstransaktionen tätig ist oder sich hierfür einer Verbriefungszweckgesellschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bedient,	
3. das Institut hohe Positionen im Handelsbuch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 inne hat oder	
4. die Vergütungsstrukturen innerhalb des Instituts durch einen hohen Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung gekennzeichnet sind.	
(4) Wird ein gruppenangehöriges Institut als bedeutend im Sinne des Absatzes 1 eingestuft, gelten auch alle anderen Institute, die derselben Gruppe angehören und deren jeweilige Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, als bedeutend.	
(5) Bei der Risikoanalyse sind insbesondere die Größe des Instituts, seine Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten sowie die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Kriterien entsprechend zu berücksichtigen. Die Risikoanalyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein. Sie ist jährlich durchzuführen und schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“	
5. In § 49 wird nach den Wörtern „48u Absatz 1 und 7“ die Angabe „, § 53b Absatz 12“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Dem § 53b wird folgender Absatz 12 angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„(12) Wird der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte anordnen, dass die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 für einen Übergangszeitraum nach dem Austritt auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nach Absatz 1 im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht haben, ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt nur, soweit die Unternehmen nach dem Austritt Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, die in engem Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verträgen stehen. Der im Zeitpunkt des Austritts beginnende Übergangszeitraum darf eine Dauer von 21 Monaten nicht überschreiten. Die Anordnung kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung getroffen und öffentlich bekannt gegeben werden.“	
7. Nach § 64l wird folgender § 64m eingefügt:	7. Nach § 64l wird folgender § 64m eingefügt:
„§ 64m	„§ 64m
Übergangsvorschrift zum Brexit-Steuerbegleitgesetz	Übergangsvorschrift zum Brexit-Steuerbegleitgesetz
§ 25a Absatz 5a in der am 29. März 2019 geltenden Fassung ist erstmals für Kündigungen anzuwenden, die nach Ablauf von acht Monaten nach dem 29. März 2019 zugehen.“	(1) § 25a Absatz 5a in der am 29. März 2019 geltenden Fassung ist erstmals für Kündigungen anzuwenden, die nach Ablauf von acht Monaten nach dem 29. März 2019 zugehen.
	(2) Wird der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist, so ist § 64x Absatz 8 Satz 1 auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Befreiung nach § 2 Absatz 5 ab dem Zeitpunkt des Austritts bis zur Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über eine Eintragung des Unternehmens in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 als vorläufig erteilt gilt, wenn das Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Austritts einen vollständigen Freistellungsantrag nach § 2 Absatz 5 Satz 1 stellt.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 9
	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
	Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) wird wie folgt geändert:
	1. In § 9 werden nach der Angabe „§ 32 Absatz 2“ die Wörter „oder des § 39 Absatz 8“ eingefügt.
	2. Dem § 39 wird folgender Absatz 8 angefügt:
	„(8) Wird der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union in Kraft getreten ist, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Zahlungsverkehrsmärkte anordnen, dass die Absätze 1 bis 7 für einen Übergangszeitraum nach dem Austritt auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Absatz 1 im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über Agenten Zahlungsdienste erbracht oder das E-Geld-Geschäft betrieben oder über E-Geld-Agenten E-Geld vertrieben oder rückgetauscht haben, ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt nur, soweit die Unternehmen nach dem Austritt Zahlungsdienste erbringen oder E-Geld-Geschäfte betreiben, die in engem Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verträgen stehen. Der im Zeitpunkt des Austritts beginnende Übergangszeitraum darf eine Dauer von 21 Monaten nicht überschreiten. Die Anordnung kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung getroffen und öffentlich bekanntgegeben werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 10
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 66a Entsprechende Anwendung des EU-Passregimes“.	
2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:	
„§ 66a	
Entsprechende Anwendung des EU-Passregimes	
(1) Wird der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist, so kann die Bundesanstalt zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen anordnen, dass die §§ 61 bis 66 und 169 für einen Übergangszeitraum für die Zwecke der Abwicklung der bis zum Austritt abgeschlossenen Versicherungsverträge auf Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nach § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 169 Absatz 1 Satz 1 über eine Niederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig waren, entsprechend anzuwenden sind. Der im Zeitpunkt des Austritts beginnende Übergangszeitraum darf eine Dauer von 21 Monaten nicht überschreiten. Die Anordnung kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung getroffen und öffentlich bekannt gegeben werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Absatz 1 ist auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nach § 243 grenzüberschreitend im Inland tätig sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die §§ 243 und 243a anzuwenden sind.“	
3. In § 310 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 20, 36,“ durch die Angabe „§§ 20, 36, 66a,“ ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 11
Änderung des Gesetzes über Bausparkassen	Änderung des Gesetzes über Bausparkassen
Dem § 19 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 41 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:	Dem § 19 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 41 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:
„(8) Anlagen nach § 4 Absatz 3 Satz 1, die vor dem 30. März 2019 im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland getätigt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit weiter gehalten werden.	„(8) Anlagen nach § 4 Absatz 3 Satz 1, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist , im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland getätigt wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit weiter gehalten werden.
(9) Eine Sicherung von Forderungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1, die nach § 7 Absatz 2 vor dem 30. März 2019 durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland belegenen Pfandobjekt erfolgt ist, bleibt bis zum Wegfall der besicherten Forderung weiterhin zulässig.“	(9) Eine Sicherung von Forderungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1, die nach § 7 Absatz 2 vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist , durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem im Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland belegenen Pfandobjekt erfolgt ist, bleibt bis zum Wegfall der besicherten Forderung weiterhin zulässig.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 12
	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
	§ 102 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „organisierten Märkte oder multilateralen Handelssysteme“ durch das Wort „Handelsplätze“ ersetzt.
	2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Wird der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte anordnen, dass Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union als Handelsplätze im Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde verzeichnet sind, für einen Übergangszeitraum nach dem Austritt als Handelsplätze im Sinne dieses Gesetzes gelten. Der im Zeitpunkt des Austritts beginnende Übergangszeitraum darf eine Dauer von 21 Monaten nicht überschreiten. Die Anordnung kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung getroffen und öffentlich bekannt gegeben werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 13
Änderung der Anlageverordnung	Änderung der Anlageverordnung
Dem § 6 der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 39 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	Dem § 6 der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 39 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Anlagen des Sicherungsvermögens, die <i>am 30. März 2019</i> die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht länger Staat des EWR ist, können weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 zugeordnet werden.“	„(4) Anlagen des Sicherungsvermögens, die zum Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist , die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht länger Staat des EWR ist, können weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 2 Absatz 1 zugeordnet werden.“
Artikel 10	Artikel 14
Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung	Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung
Dem § 43 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:	Dem § 43 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Anlagen des Sicherungsvermögens, die <i>am 30. März 2019</i> die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht länger Staat des EWR ist, können weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 zugeordnet werden.“	„(7) Anlagen des Sicherungsvermögens, die zum Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist , die Voraussetzungen der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 deswegen nicht mehr erfüllen, weil das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht länger Staat des EWR ist, können weiterhin der jeweiligen Anlageform nach § 17 Absatz 1 zugeordnet werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 29. März 2019 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 29. März 2019 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Metin Hakverdi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/7377** in seiner 77. Sitzung am 31. Januar 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zum einen ertragsteuerliche Regelungen

- zur Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit (bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist) von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Absatz 1 und 2 UmwStG),
- zur Verhinderung einer zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. auf Grund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen,
- zur Klarstellung, dass der Brexit allein nicht die Rechtsfolge des § 12 Absatz 3 KStG (Auflösungsfiktion) bzw. des § 6 Absatz 5 Satz 4 AStG (Widerruf der Stundung bei der Wegzugsbesteuerung) auslöst, sondern – neben den bereits ausdrücklich geregelten Gründen – erst ein anschließender Wegzug nach dem Brexit in einen anderen Drittstaat,
- zur Vermeidung des Eintritts der Folgen einer schädlichen Verwendung (§ 93 Absatz 1 EStG) in bestimmten definierten „Altfällen“ und zur Verhinderung unbilliger Härten im Rahmen der „Riester“-Förderung sowie
- zur Verhinderung einer Verzinsung des Zahlungsaufschubs nach § 6b Absatz 2a EStG in Fällen, in denen der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, zu dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf erforderliche bestandsschutzsichernde Anpassungen im Bausparkassen- und Pfandbriefgesetz, im Kreditwesengesetz sowie der Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.

Der Entwurf sieht zudem die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Bundesanstalt im Kreditwesengesetz (KWG) und im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vor, um in Aufsichtsbereichen, die von einem ungeregelten Brexit besonders betroffen wären, zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Finanzmärkte oder zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer, Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich auch nach dessen Ausscheiden aus der EU übergangsweise die weitere entsprechende Nutzung der Regelungen zum Europäischen Pass für eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland zu gestatten.

Durch den Entwurf werden darüber hinaus Risikoträger und Risikoträgerinnen i. S. d. § 2 Absatz 8 der Instituts-VergV, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI übersteigt, leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung

oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, im Hinblick auf den Kündigungsschutz (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KSchG) gleichgestellt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 11. Februar 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7377 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
2. Deutsche Bundesbank
3. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
4. Deutsches Aktieninstitut e. V.
5. Die Deutsche Kreditwirtschaft
6. Schnitger, Dr. Arne, PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC Deutschland)
7. ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Duscheck, Jan
8. Welling, Berthold, Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 20. Februar 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 16. Sitzung am 13. Februar 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Die durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar dargestellt und plausibel. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7377 in seiner 28. Sitzung am 30. Januar 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 11. Februar 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 30. Sitzung am 13. Februar 2019 fortgeführt und in seiner 33. Sitzung am 20. Februar 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/7377 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** unterstrichen, der vorliegende Gesetzentwurf diene im Finanzmarktbereich in erster Line dazu, Störungen der Funktionsfähigkeit und der Stabilität der Finanzmärkte bzw. Nachteile für Versicherungsnehmer zu vermeiden. Der Gesetzentwurf ermögliche es unter anderem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, für den Fall eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen für einen Übergangszeitraum die für eine Fortführung des Bestandsgeschäfts notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Etwaige Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Grundlage des Gesetzentwurfs ergänzten insoweit die auf der europäischen Ebene vorgesehenen Maßnahmen und seien vor dem Hintergrund vergleichbarer Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten zu sehen. Mit den Befugnissen für die BaFin würden weder dauerhafte Erleichterungen für Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich geschaffen noch werde Regelungen vorgegriffen, die das künftige Verhältnis zum Vereinigten Königreich betreffen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, der Gesetzentwurf ermögliche es der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Finanzmarktbereich für maximal 21 Monate nach dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte bzw. zum Schutz der Versicherungsnehmer zu treffen. Die Bundesanstalt könne für die Anwendung der Maßnahmen jeweils eine kürzere Frist als 21 Monate vorsehen und die anfänglich vorgesehenen Fristen bei Bedarf verlängern. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gingen davon aus, dass die Bundesanstalt bei der Erstanwendung die maximal möglichen Fristen in der Regel nicht pauschal und in vollem Umfang ausschöpfe, sondern risikoorientiert vorgehe und auch mit der Möglichkeit von Fristverlängerungen arbeite. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD baten die Bundesregierung, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU über die nach diesem Gesetz von der BaFin getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, in dem vorliegenden Gesetzentwurf würden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Befugnisse im Finanzmarktbereich eingeräumt, die für den Fall eines unregelmäßigten Brexits, d. h. eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen, gelten würden. In der Anhörung sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Befugnisse auch für den Fall anwendbar seien, dass zwar ein Austrittsabkommen vorliege, in diesem Austrittsabkommen der bislang für den Finanzmarktbereich vorgesehene Übergangszeitraum aber nicht enthalten sei. In einem solchen Fall fehle es in dem Abkommen an einer finanzmarktrechtlichen Regelung, sodass die Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Einschätzung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auch für diesen Fall gelten würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, im Hinblick auf die in der öffentlichen Anhörung angesprochene Regelung zum Refinanzierungsregisterrecht gingen die Koalitionsfraktionen davon aus, dass für die Frage des Vorhandenseins eines „qualifizierten“ Übertragungsberechtigten im Sinne des § 22d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes (KWG), an den u. a. die Regelung des § 22j Absatz 1 KWG über das Aussonderungsrecht des Übertragungsberechtigten anknüpft, auf den Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Eintragung in das Refinanzierungsregister nach § 22d KWG abzustellen sei.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, die Koalitionsfraktionen hätten im Steuerbereich des Gesetzgebungsverfahrens die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in Bezug auf die Lohnsummenbedingung für den Brexit angepasst sowie die Problematik der britischen Limited-Gesellschaften aufgegriffen und mit Änderungen am Gesetzentwurf adressiert, auch in Bezug auf die Grunderwerbsteuer und die steuerliche Neutralität der Umwandlung einer Limited in eine Personengesellschaft. Der Gesetzentwurf und die vorgenommenen Ergänzungen würden viele Regelungen enthalten, um sicherzustellen, dass Steuerpflichtige nicht allein dadurch belastet würden, dass das Vereinigte Königreich aus der EU austrete. Falls es Nachsteuerungsbedarf gebe, könnte diesem auch noch später entsprochen werden. Momentan werde aber kein weiterer Änderungsbedarf gesehen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Typenvergleich (u. a. Urteile vom 23. Juni 1992, BStBl II S. 972, und vom 8. September 2010, BStBl II 2013 S. 186) sei eine britische Kapitalgesellschaft mit inländischer Geschäftsleitung ungeachtet der gesellschaftsrechtlichen Behandlung auch nach dem Brexit weiterhin unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Im Rahmen der Anhörung sei insoweit die im Schrifttum diskutierte Frage aufgeworfen worden, ob eine Limited nach dem Brexit weiterhin als Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 KStG anzusehen sei, der die Wirtschaftsgüter ohne Aufdeckung stiller Reserven auch über den Brexit hinaus zuzurechnen seien. Indem

§ 12 Absatz 4 – neu – KStG anordnet, dass einer solchen Gesellschaft auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs das Betriebsvermögen ununterbrochen zuzurechnen sei, das ihr vor dem Brexit zuzurechnen war, werde die Steuerverstrickung im Betriebsvermögen ausdrücklich angeordnet. Eine Aufdeckung der stillen Reserven erfolge daher allein aufgrund des Brexits nicht.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, um die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland weiter zu steigern, sei es erforderlich, die bestehenden Risiken für die Finanzstabilität weiter zu verringern. Das Fehlverhalten hochbezahlter Manager bei Banken und Finanzdienstleistungsinstituten, die einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil eines Finanzinstituts hätten, könne bei einem Institut nicht nur zu hohen Verlusten führen, sondern – abhängig von der Bedeutung eines Instituts – das gesamte Finanzsystem gefährden. Für Risikoträger bei bedeutenden Instituten würden daher bereits heute besondere nationale und europäische arbeitsrechtliche Regelungen gelten, insbesondere Vorgaben im Hinblick auf deren Vergütung, um Fehlanreize auf Grund bestehender Vergütungsstrukturen, insbes. deren variabler Vergütung zu vermeiden. Bereits diese Regelungen seien aufgrund ihrer Zielsetzung, die Finanzstabilität zu gewährleisten, als spezielles Bankaufsichtsrecht im Kreditwesengesetz und in der Institutsvergütungsverordnung und bewusst nicht im Allgemeinen Arbeitsrecht verankert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf setze auf diesen Regelungen auf und solle entsprechend diesen Instituten die Trennung von Risikoträgern erleichtern, um die von diesen Personen für das Institut ausgehenden Risiken abwenden zu können. Nachdem die Regelungen Teil der speziellen bankaufsichtlichen Rahmenbedingungen für bedeutende Institute seien und aufgrund der zielgerichteten Begrenzungen des sachlichen Anwendungsbereichs nur auf einen sehr beschränkten Personenkreis anwendbar seien, sei die Regelung nicht auf andere Branchen übertragbar, so dass sich hieraus keine Präcedenzwirkung für andere Bereiche ableiten lasse.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den Gesetzgebungsprozess als rational und handwerklich ordentlich. Man stimme diesem Vorgehen zu.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf mit dem Ziel, nachteilige Wirkungen des Brexit für Bürgerinnen und Bürger so gut wie möglich abzuwenden. Man begrüße ebenfalls, dass im Gesetzgebungsverfahren noch Nachbesserungen vorgenommen werden konnten, auch wenn es verwundere, dass ein so wichtiges Gesetz noch nachträglich massiv habe ergänzt werden müssen. Als positiv sei exemplarisch die nun vorgesehene Regelung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu nennen, mit der die Lohnsummenregelung, bei der die Beschäftigten in der EU und den EWR-Staaten einbezogen seien, auch auf das Vereinigte Königreich übertragen werde und die Fristen in Bezug auf den Brexit angepasst würden. Dies sei insbesondere für Familienunternehmen ein wichtiger Schritt. Außerdem sei die Klarstellung der steuerrechtlichen Regelungen für die Limited-Gesellschaften zu begrüßen, da damit Rechtssicherheit geschaffen werde. Auch die Einbeziehung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes bei der Gewährung einer entsprechenden Übergangsfrist fand die Zustimmung der Fraktion der FDP, ebenso die Anpassungen im Pfandbriefgesetz zur dauerhaften Anerkennung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte durch die Gleichstellung mit Ländern wie Japan oder der Schweiz.

Dennoch verblieb aus Sicht der Fraktion der FDP Änderungsbedarf am vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung. Daher habe man zwei entsprechende Anträge eingebracht. Der erste adressiere § 95 EStG mit dem Ziel einer stärker einheitlichen Anwendung des Rechts in Bezug auf die jeweilige Brexit-Frist. Der Abschluss von Riester-Verträgen sei bislang nicht als Mittel einer unerwünschten Steuergestaltung aufgefallen. Es sei nicht stichhaltig anzunehmen, dass die Entscheidung über einen Umzug nach oder von dem Vereinigten Königreich davon beeinflusst werde. Der Kreis der von der vorgeschlagenen Regelung Begünstigten wäre zudem relativ klein. Bei der privaten Altersvorsorge sollte an dieser Stelle pragmatisch vorgegangen werden, um das Ziel der Förderung nicht zu gefährden. Der zweite Änderungsantrag der Fraktion der FDP betreffe § 53b KWG. In der Regelung des Gesetzentwurfs werde auf das Bestandsgeschäft abgestellt. Die Fraktion der FDP gehe davon aus, dass in der Kürze der vorgesehenen Zeit nicht genügend alternative Handelsmöglichkeiten innerhalb der EU geschaffen werden könnten. Man müsse Härten für die Realwirtschaft vermeiden, wenn keine adäquaten Handelspartner bereitstehen würden. Man wolle aber andererseits keinen Freibrief für Neugeschäft ausstellen und wolle die Regelung nur insoweit erweitern, dass lediglich der benötigte Abschluss von Transaktionen zu bestehenden Vertragsbeziehungen ermöglicht werde. Das rechtliche Abstellen auf das Bestandsgeschäft würde insoweit geschäft.

Drittens stelle die Fraktion der FDP einen Entschließungsantrag. Dieser betreffe drei noch zu berücksichtigende Punkte: Zum einen sei für die Abwicklung des Bestandsgeschäfts von Versicherungen nach § 66a VAG die Frist von 21 Monaten zu überprüfen. Hier gelte es im Sinne der Versicherungsnehmer unnötige Härten zu vermeiden. Außerdem sehe der Entschließungsantrag vor, dass zur Problematik der Übergangsfristen und der Wirksamkeit

des Brexit-Steuerbegleitgesetzes regelmäßig im Finanzausschuss berichtet werde. Zudem fordere man die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene auf eine Koordinierung der Übergangsregelungen hinzuwirken, damit es zu keiner Fragmentierung des Binnenmarktes oder zu Regulierungsarbitrage innerhalb der EU komme.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, der Grundansatz des Gesetzentwurfs sei berechtigt, man stimme dem Vorhaben in den meisten Punkten zu. Allerdings sei die vorgesehene Regelung zur Änderung des Kündigungsschutzes bei den so genannten Risikoträgern nicht zustimmungsfähig. Sie stelle einen unverhältnismäßigen, nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Logik des in Deutschland bestehenden Kündigungsschutzes dar. Gerade weil die Gruppe der Betroffenen relativ klein sei, sei ein so weitgehender Eingriff nicht angezeigt. Die Argumentation, die vorgesehene Aufweichung des Kündigungsschutzes trage zur Stabilität der Finanzmärkte bei, sei nicht überzeugend und wirke konstruiert – insbesondere, da politisch argumentiert werde, die Regelung zielen auf die Übersiedlung von Finanzdienstleistern aus dem Vereinigten Königreich nach Frankfurt und auf die Stärkung des Finanzplatzes Deutschland. Die Sachverständigen von DGB und ver.di hätten weitreichende verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen, die man teile. Daher habe man einen Änderungsantrag zur Streichung dieser Regelung vorgelegt.

An einem weiteren Punkt äußert die Fraktion DIE LINKE. grundsätzliche Bedenken: Die vorgesehene Regelung bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer in Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen lehne man ab, da man die zugrundliegende Rechtslage für falsch halte. Eine Übertragung auf das Vereinigte Königreich nach dem Brexit ändere daran nichts.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hielt fest, dass eine Begrenzung der Übergangsfristen für die Abwicklung des Altgeschäfts mit dem Vereinigten Königreich sinnvoll sei. Ein „deal“ müsse auch für die Briten immer vorteilhafter sein als „no deal“. Daher sei die nun vorgesehene Regelung angemessen. Allerdings müssten die Fristen und deren Anwendung laufend überprüft werden. Bei etwaigen Änderungen müsste der Gesetzgeber aktiv werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies darauf hin, dass einige technische Umsetzungsprobleme, gerade bei der Umsatzbesteuerung, noch durch ein klärendes BMF-Schreiben ausgeräumt werden sollten. Die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge unterstütze man. In Bezug auf den Kündigungsschutz der Risikoträger hege man noch rechtliche Bedenken und stimme dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu, solange diese Bedenken nicht ausgeräumt seien. Die im ersten Änderungsantrag der Fraktion der FDP vorgesehene Ausweitung des Schutzes von Riester-Verträgen unterstütze man ebenfalls, ebenso den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf eine einheitliche Anwendung der Übergangsfristen in Europa.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7377 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 11 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Übergang eines Wohnförderkontos)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Steuerneutralität des Brexit in Bezug auf Betriebsvermögen unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: DIE LINKE.
Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Übergangsvorschrift zum Brexit-Steuerbegleitgesetz – § 64m Absatz 2 KWG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Übergangsregelung für die Erlaubnispflicht von Märkten für Finanzinstrumente)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Anknüpfungszeitraums (PfandBG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Anknüpfungszeitraums (Bausparkassengesetz, Anlageverordnung, Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Steuerliche Begleitregelung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Anträge

Die Fraktion der FDP brachte zum Gesetzentwurf zwei Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Einheitlicher Zeitpunkt im Hinblick auf die Auswirkungen des Brexit)Änderung:

Der im Artikel 1 Nummer 5 vorgeschlagene Satz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, im Vereinigten Königreich befand und der Vertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Begründung:

Der § 95 Absatz 1 EStG hätte in seiner derzeitigen Fassung zur Folge, dass Umzüge in das Vereinigte Königreich, die zwischen dem 23. Juni 2016 und dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen werden bzw. bereits erfolgt sind, als schädliche Verwendung zu behandeln wären.

Die vorgeschlagene Änderung im Einkommensteuergesetz dient einer kongruenteren Behandlung beim Abstellen auf den jeweils maßgeblichen Zeitpunkt bei Riester-Verträgen.

Darüber hinaus wird hierdurch eine einheitliche Behandlung von „Geld-Riester“ zu „Wohn-Riester“ gewährleistet.

Ferner wird durch die Änderung für all diejenigen ein Bestandsschutz gewährleistet, die trotz des Referendums vom 23. Juni 2016 oder der Unterrichtung des Vereinigten Königreichs am 29. März 2017 an den Europäischen Rat über die Absicht, aus der Europäischen Union austreten zu wollen, auf eine dem Binnenmarkt angenäherte Regelung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vertraut haben.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: CDU/CSU, SPD
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Konkretisierung des Bestandsgeschäfts)Änderung:

Artikel 6 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Wird der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte anordnen, dass die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 für einen Übergangszeitraum nach dem Austritt auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nach Absatz 1 im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht haben, ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt nur, soweit die Unternehmen nach dem Austritt Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, die in engem Zusammenhang mit

zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verträgen stehen oder zum Abschluss von Transaktionen unter bestehenden Verträgen führen. Der im Zeitpunkt des Austritts beginnende Übergangszeitraum darf eine Dauer von 21 Monaten nicht überschreiten. Die Anordnung kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung getroffen und öffentlich bekannt gegeben werden.

Begründung:

Im Hinblick auf den Finanzsektor stellt der Gesetzentwurf zum Brexit-StBG zu Recht fest, dass

- „[e]in unregelter Austritt aus der EU [...] im Finanzmarktbereich dazu führen [würde], dass Unternehmen des Finanzsektors aus dem Vereinigten Königreich, die bislang das grenzüberschreitende Betreiben von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsgeschäften an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) notifiziert haben (sog. Europäischer Pass), dieses Marktzutrittsrecht mit dem Wirksamwerden des Brexits verlieren“;
- „[d]ie zuvor auf der Basis des Europäischen Passes abgeschlossenen grenzüberschreitenden Geschäfte aber vertraglich vielfach so ausgestaltet sind, dass ihre Verpflichtungen und Wirkungen über diesen Zeitpunkt zum Teil weit hinausreichen, und es können etwa im Derivatebereich eine Vielzahl von Verträgen mit sehr großen Geschäftsvolumina betroffen sein“;
- „[z]udem gerade langlaufende Verträge regelmäßig keine besonderen Vorkehrungen für den Fall des Brexits enthalten werden“.

In der 30. Sitzung des Finanzausschusses am 13. Februar 2019 war es in der Beratung zum Brexit-StBG unter den Fraktionen Konsens,

- dass es durch das Brexit-StBG zwar zu keiner Perpetuierung der wettbewerblichen Position des Finanz- und Wirtschaftsstandorts des Vereinigten Königreichs kommen dürfe,
- aber unerwünschte bzw. nachteilige Auswirkungen für Deutschland durch klar definierte Übergangsregelungen zu verhindern seien.

In der Anhörung des Finanzausschusses zum Brexit-StBG am 11. Februar 2019 sowie aus den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurde zum § 53b Abs. 12 des Kreditwesengesetzes (KWG) seitens der deutschen Real- sowie Finanzwirtschaft darauf hingewiesen,

- dass deutsche Wirtschafts- bzw. Finanzunternehmen mangels zum avisierten Stichtag vorhandener Alternativen nicht in der Lage seien, das bei einem im Vereinigten Königreich ansässigen Transaktionspartner laufende OTC-Derivatebestandsgeschäft binnen kurzer Zeit auf einen EU27-Kontrahenten zu übertragen.

Die hohe Anzahl an vom Vereinigten Königreich in die Europäische Union bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum zu verlagernden (Rahmen-)Verträgen im Zusammenhang mit den Derivategeschäften dürfte eine vollständige, termin-gerechte Umschichtung ausschließen.

Darüber sei nicht gewährleistet, dass die EU27-Finanzdienstleister termingerecht ihre Strukturen und Kapitalausstattungen entsprechend anpassen könnten.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 53b Abs. 12 KWG soll sichergestellt werden, dass deutsche Wirtschafts- und Finanzunternehmen wegen des Brexit nicht gezwungen sind, ihr notwendiges Risikoabsicherungsgeschäft über Derivate einzustellen und sich damit größeren Risiken auszusetzen.

Ferner soll die zum § 53b Abs. 12 KWG vorgeschlagene Änderung

- in Anlehnung an den Gedanken des Änderungsantrages Nr. 06 der Koalitionsfraktionen zum § 39 Abs. 8 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) im Hinblick auf den dort konstruierten „engen Zusammenhang“ – nur insoweit erweitert werden, dass lediglich der benötigte Abschluss von Transaktionen zu bestehenden Vertragsbeziehungen ermöglicht wird. Das rechtliche Abstellen auf das Bestandsgeschäft wird insoweit geschärft. An der vorgesehenen Frist soll festgehalten werden, um dauerhaft ungerechtfertigte Privilegierungen auszuschließen.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein:Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. (Kündigungsschutz bei Risikoträgern)Änderung:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 7 werden gestrichen.
2. Die bisherigen Nummer 5 und 6 werden die Nummern 1 und 2.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Abschaffung des Bestandsschutzes bei Kündigungen von sogenannten Risikoträgerinnen und Risikoträger bei bedeutenden Instituten aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Geplant ist, Risikoträgerinnen und -träger, deren jährliche regelmäßige Grundvergütung über dem Dreifachen der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung liegt, hinsichtlich ihres Kündigungsschutzes leitenden Angestellten gleichzustellen. Ihr grundsätzlich bestehender Bestandsschutz soll somit durch einen bloßen Abfindungsschutz ersetzt werden. Der Bestandsschutz ist allerdings ein Grundpfeiler des deutschen Kündigungsschutzes, dessen Aufhebung in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Eine Orientierung an der Einkommenshöhe ist im deutschen Kündigungsschutzrecht systemfremd und nicht zu rechtfertigen, da sie zu Unrecht auf der Annahme beruht, dass bei einer bestimmten Einkommenshöhe der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin auf das Fortbestehen ihres Arbeitsverhältnisses verzichten könne. Es stellt eine nachhaltige Schwächung der Schutzinteressen der betroffenen Beschäftigtengruppen dar. Diese Schwächung ist durch nichts zu begründen. Weder gibt es empirische Belege für den Zusammenhang von Einstellungsbereitschaft und Strenge des Kündigungsschutzes, noch ist die politische Begründung, damit sogenannte Brexit-Banken nach Deutschland zu locken, tragfähig. Zudem gibt es erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Änderung (Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG). Und sie weckt Begehrlichkeiten für weitere Lockerungen des Kündigungsschutzes, die ebenfalls abzulehnen sind und verhindert werden müssen. Der Kündigungsschutz darf nicht zum Spielball des Standortwettbewerbes werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Enthaltung: -

Entschließungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte folgenden Entschließungsantrag ein (Europaweit einheitliche Anwendung von Übergangsfristen sicherstellen):

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Bundesregierung soll in regelmäßigen Abständen überprüfen, dass die Abwicklung des typischerweise langfristig ausgerichteten Bestandsgeschäfts oder auch die weitere Abwicklung bereits beendeter Verträge nicht durch die im § 66a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vorgesehene Frist von 21 Monaten behindert wird;
2. Die Bundesregierung soll zu 1., aber auch zu den anderen im Brexit-StBG geregelten Sachverhalten, insbesondere zur Problematik der Übergangsfristen, dem Finanzausschuss halbjährlich zur Wirksamkeit des Brexit-StBG Bericht erstatten (ab Inkrafttreten des Brexit-StBG).
3. Die Bundesregierung soll darauf achten bzw. hinwirken, dass die durch die Notfallgesetzgebung eingeräumten Übergangsfristen in Europa und der Europäischen Union möglichst einheitlich ausgeübt werden.

Begründung:

In der Anhörung des Finanzausschusses zum Brexit-StBG am 11. Februar 2019 bzw. in den hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurde zum § 66a VAG seitens der deutschen Versicherungswirtschaft die Befürchtung geäußert, – die im § 66a VAG gewählte Übergangsfrist von 21 Monaten könne zu kurz bemessen sein, um das langfristig ausgerichtete Bestandsgeschäft an Versicherungsverträgen bzw. die weiter bestehenden Verpflichtungen von bereits beendeten Versicherungsverträgen binnen der ausgewiesenen Frist abzuwickeln.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die britische bzw. französische Notfallgesetzgebung für die durch § 66a VAG normierten Fälle offenbar Übergangsfristen von 15 bzw. 10 Jahren vorsehen wollen oder dies planen.

Darüber hinaus wird es für erforderlich gehalten, halbjährlich den Finanzausschuss zu den Auswirkungen des Brexit-StBG bzw. zu den Folgen des Brexit für den deutschen Finanz- und Wirtschaftsstandort zu unterrichten. Der Prüfauftrag und die Berichtsbitte sollen sicherstellen, dass es idealerweise weder in Europa noch innerhalb der Europäischen Union zu keiner Regulierungsarbitrage zu Lasten des deutschen Versicherungsstandortes kommt.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

§ 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe c

§ 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe c EStG regelt, unter welchen Voraussetzungen eine steuerfreie Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens bei Tod des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag möglich ist. Danach ist eine steuerfreie Kapitalübertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner nur dann möglich, wenn die Ehegatten/Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Mit Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU ist diese zweite Voraussetzung nicht mehr erfüllt, so dass eine steuerfreie Kapitalübertragung nicht mehr möglich wäre. Eine Besteuerung der Leistung nach § 22 Nummer 5 EStG wäre bereits zum Zeitpunkt der Kapitalübertragung vorzunehmen.

Mit der Regelung in § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe c EStG soll die Möglichkeit der steuerfreien Kapitalübertragung auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner in den Fällen erhalten bleiben, in denen der Altersvorsorgevertrag vor dem Brexit-Referendum (23. Juni 2016) abgeschlossen wurde und die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland vor dem Zeitpunkt hatten, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, um so übermäßige Härten bei „Altfällen“ zu vermeiden. Bei Abschluss des Altersvorsorgevertrags konnte regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass das Vereinigte Königreich irgendwann einmal nicht mehr Mitgliedstaat der EU sein würde.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe b – neu –

§ 92a Absatz 2a Satz 5 Nummer 2

§ 92a Absatz 2a Satz 5 EStG regelt, unter welchen Voraussetzungen der Übergang eines Wohnförderkontos bei Tod des Zulageberechtigten auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner möglich ist. Danach ist ein Übergang des Wohnförderkontos auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner nur dann möglich, wenn die Ehegatten/Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Mit Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU ist diese zweite Voraussetzung nicht mehr erfüllt, so dass nach geltender Rechtslage ein Übergang des Wohnförderkontos nicht mehr möglich ist, stattdessen ist das Wohnförderkonto nach § 92a Absatz 3 Satz 5 zweiter Halbsatz EStG aufzulösen. Der Auflösungsbetrag ist nach § 22 Nummer 5 Satz 4 EStG zu besteuern.

Mit Aufnahme der Ausnahmeregelung in § 92a Absatz 2a Satz 5 Nummer 2 EStG soll die Möglichkeit des Übergangs des Wohnförderkontos in Fällen erhalten bleiben, in denen der Altersvorsorgevertrag vor dem Brexit-Referendum (23. Juni 2016) abgeschlossen wurde und die Ehegatten/Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland vor dem Zeitpunkt hatten, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, um so übermäßige Härten bei „Altfällen“ zu vermeiden. Bei Abschluss des Altersvorsorgevertrags konnte regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass das Vereinigte Königreich irgendwann einmal nicht mehr Mitgliedstaat der EU sein würde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu –

§ 12 Absatz 4 – neu –

Der bevorstehende Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit) kann ohne Dazutun des Steuerpflichtigen zu steuerlichen Konsequenzen für Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft nach britischem Recht führen, die ihren Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Davon betroffen sind Unternehmen insbesondere in der Rechtsform einer „private company limited by shares“ (Limited). Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass die betreffenden Gesellschaften zukünftig nach einer der hier zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden, d. h. als offene Handelsgesellschaft (OHG) – falls sie ein Handelsgewerbe betreiben sollten –, ansonsten als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Haben die betreffenden Gesellschaften nur einen Gesellschafter, würde dieser regelmäßig als Einzelkaufmann behandelt.

Steuerlich bleiben diese Gesellschaften demgegenüber entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum sog. Typenvergleich Subjekt der Körperschaftsteuer, das selbst körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte erzielen kann.

Indem § 12 Absatz 4 KStG die ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens zum Körperschaftsteuersubjekt Limited anordnet, wird klargestellt, dass allein der Brexit keine Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven auslöst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

§ 1 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl. I 2018 S. 2694) wurde in § 122m des Umwandlungsgesetzes (UmwG) eine Übergangsregelung für britische Kapitalgesellschaften geschaffen, die die Eintragung von Verschmelzungen auch nach dem Brexit erlaubt, sofern der Verschmelzungsplan nach § 122c Absatz 4 UmwG vor dem Brexit notariell beurkundet worden ist und die Verschmelzung unverzüglich, spätestens aber zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen zur Registereintragung angemeldet wird.

§ 1 Absatz 2 Satz 3 – neu – UmwStG stellt sicher, dass eine übertragende Gesellschaft, die von der Übergangsregelung in § 122m UmwG Gebrauch macht, in den persönlichen Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes fällt, obwohl sich der Sitz der Gesellschaft nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland außerhalb der EU und des EWR befindet.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

§ 37 Absatz 17 – neu –

Die Steuerbegünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für Vermögen gewährt, welches sich innerhalb der Europäischen Union befindet. In Fällen, in denen eine

gewährte Steuerbefreiung beim Eintritt bestimmter Ereignisse nachträglich entfällt, lässt es sich nicht rechtfertigen, wenn allein der Brexit zu einer Nachversteuerung führt.

Der hinzugefügte § 37 Absatz 17 ErbStG stellt sicher, dass für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Zeitpunkt entstanden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, dieses weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt. Auf diese Weise wird im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz der „Status Quo“ gewahrt. Praktische Bedeutung kann dem beispielsweise bei Anwendung der Lohnsummenregelung bei der Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen zukommen.

Für Erwerbe ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, gilt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – als Drittstaat.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Gesellschaften in der Rechtsform der britischen Limited mit inländischer Geschäftsleitung werden auf Grund der Niederlassungsfreiheit derzeit in Deutschland als solche zivilrechtlich anerkannt. Dies ändert sich mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist davon auszugehen, dass die betreffenden Gesellschaften nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union nach einer der in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden, d. h. als OHG, GbR oder – wenn die Gesellschaften nur einen Gesellschafter haben – als Einzelkaufmann oder Privatperson.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 4 Nummer 5 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur auf Grund der Anfügung einer neuen Nummer 6.

Zu Buchstabe b

§ 4 Nummer 6 – neu –

Sofern an einer Limited mit inländischer Geschäftsleitung nur ein Gesellschafter beteiligt ist, gibt es verschiedene Fallkonstellationen, in denen allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ein grunderwerbsteuerrechtlicher Tatbestand ausgelöst wird.

Mit der Einfügung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nummer 6 GrEStG wird sichergestellt, dass es nicht allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt.

Zu Nummer 2

§ 6a Satz 5 – neu –

Wenn an einer Limited mit inländischer Geschäftsleitung, der vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union eine Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG gewährt wurde, nur ein Gesellschafter beteiligt ist, tritt durch den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union der Alleingesellschafter an die Stelle der Limited. Der grunderwerbsteuerrechtliche Verbund i. S. des § 6a GrEStG endet dadurch, unabhängig davon, ob die Limited herrschendes Unternehmen oder abhängige Gesellschaft war. Die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG ist zu versagen.

Durch die Anfügung des Satzes 5 in § 6a GrEStG wird erreicht, dass die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG nicht allein dadurch entfällt, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union austritt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)**Zu den Nummern 1 bis 4****§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und § 49 Absatz 3 und 4 – neu –**

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine dauerhafte Anerkennung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte durch Aufnahme des Vereinigten Königreichs in den Kreis von Drittstaaten, in denen Deckungswerte belegen sein dürfen. Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und auch aus dem Europäischen Wirtschaftsraum aus, ist es ab diesem Zeitpunkt als Drittstaat zu behandeln. Im Bereich des Pfandbriefrechts wäre nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs – nach der jetzigen Gesetzeslage – keine Indeckungnahme von Werten im Vereinigten Königreich mehr möglich, da sich die Deckungsfähigkeit dieser Werte bis zum Brexit aus der Eigenschaft des Vereinigten Königreichs ableitete, Mitgliedstaat der Europäischen Union zu sein. Der bisherige Gesetzentwurf sieht für die Anerkennung der Deckungsfähigkeit britischer Vermögenswerte lediglich eine Bestandsschutzregelung für die vor dem Austritt in Deckung genommenen und zur Deckung verwendeten Werte vor. Das Vereinigte Königreich soll nunmehr in den Kreis von Drittstaaten aufgenommen werden, in denen Deckungswerte belegen sein dürfen, um Pfandbriefbanken weiterhin die Pfandbriefrefinanzierung unter den allgemeinen pfandbriefrechtlichen Anforderungen auch für das zukünftige Geschäft im Vereinigten Königreich und somit auch eine bessere Diversifizierung der Deckungsmassen zu ermöglichen. Dies ist auch sachgerecht, da das Pfandbriefgesetz bereits in seiner gegenwärtigen Fassung Deckungswerte aus Drittländern zulässt (Japan, Kanada, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika; nur ordentliche Deckung Hypothekendarlehenpfandbriefe auch Australien, Neuseeland, Singapur). Anhaltspunkte dafür, dass die angesichts der Stabilität des Rechtsrahmens und der Marktreife ja bis zum Austritt zur Deckung zugelassenen Werte im Vereinigten Königreich diesen Anforderungen danach nicht mehr entsprechen werden, liegen dabei nicht vor.

Durch die Aufnahme der Regelungen zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d PfandBG ergibt sich Anpassungsbedarf der Bestandsschutzregelung in § 49 Absatz 3 – neu – PfandBG: Ein Bedürfnis für Bestandsschutz besteht lediglich für die Deckungswerte fort, die nicht aufgrund der Regelung zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d PfandBG unmittelbar oder qua Verweises erfasst werden und bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäß pfandbriefrechtlichen Vorschriften zur Deckung verwendet wurden.

Daneben erfolgt eine Anpassung in Bezug auf den Anknüpfungszeitpunkt der Regelungen – statt an den 30. März 2019 sollen die Regelungen unter § 49 Absatz 3 und 4 – neu – PfandBG an den Zeitpunkt anknüpfen, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Zu Artikel 8 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 7****§ 64m Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 64m KWG in der Fassung des Regierungsentwurfs.

§ 64m Absatz 2 – neu –

Die Regelung des § 64m KWG wird durch einen Absatz 2 ergänzt, mit dem die Regelung des § 64x Absatz 8 Satz 1 KWG auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich zur Anwendung gebracht wird, wenn das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen aus der Europäischen Union austritt und dadurch zu einem Drittstaat wird.

Die Regelung des § 64x Absatz 8 Satz 1 KWG, die am 3. Januar 2018 in Kraft trat, stellt eine Übergangsvorschrift für Unternehmen aus Drittstaaten dar, die auf Grund der Erweiterung der Erlaubnispflicht durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) für das Eigengeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 3 KWG nunmehr unter den Erlaubnisvorbehalt des KWG fallen. Die Regelung gewährt insoweit eine Freistellungsfiktion in Anlehnung an § 2 Absatz 5 KWG. Für die Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift genügte es, dass ein betroffenes Unternehmen bis zum 2. Juli 2018 einen vollständigen Freistellungsantrag nach § 2 Absatz 5 KWG

stellte. Die Übergangsvorschrift sollte die betreffenden Unternehmen rechtlich in die Lage versetzen, dieses Geschäft grundsätzlich bis zu der Klärung ihres Status in dem Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (Finanzmarktverordnung) auch ohne eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 32 Absatz 1 KWG weiter zu betreiben.

Die Regelung galt nicht für Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, da das Vereinigte Königreich erst mit dem Austritt aus der Europäischen Union zu einem Drittstaat wird. Mit dem Austritt reihen sich die Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, bei den Unternehmen ein, für die die Übergangsvorschrift ursprünglich geschaffen wurde. Die britischen Unternehmen können die Vorschrift jedoch allein aufgrund des Ablaufs der bisherigen Frist nicht mehr nutzen. Um auch den betreffenden Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit zu geben, von der Übergangsvorschrift Gebrauch zu machen, soll die Übergangsregelung des § 64x Absatz 8 Satz 1 KWG auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich mit der Maßgabe Anwendung finden, dass der Freistellungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dem Austrittsdatum gestellt werden muss. Dadurch werden Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die erlaubnispflichtiges Eigengeschäft betreiben, insoweit Unternehmen aus anderen Drittstaaten gleichgestellt. Ihnen wird damit die Möglichkeit gegeben, vorbehaltlich der Klärung ihres Status in dem Register nach Artikel 48 der Finanzmarktverordnung weiterhin an deutschen Handelsplätzen tätig zu sein. Damit wird vermieden, dass britische Handelsteilnehmer kurzfristig vom Zugang zu diesen Märkten ausgeschlossen werden und es dadurch zu Störungen an den Finanzmärkten kommt.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 9

§ 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) wird in Anlehnung an § 49 des Kreditwesengesetzes (KWG) ergänzt. Maßnahmen nach § 39 Absatz 8 ZAG-E müssen von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sein, nur dann werden sie die vorgesehene Wirkung haben.

Zu Nummer 2

§ 39 Absatz 8 – neu –

Die Vorschrift ist konzeptionell an § 53b Absatz 12 KWG-E angelehnt.

Die Vorschrift ermöglicht es der Bundesanstalt Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Vereinigten Königreich, die bislang im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder über Agenten Zahlungsdienste erbracht oder das E-Geld-Geschäft betrieben oder über E-Geld-Agenten E-Geld vertrieben oder rückgetauscht haben, zu gestatten, ihre Tätigkeit im Inland nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen für eine Übergangszeit fortzusetzen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Zahlungsverkehrsmärkte erforderlich ist. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn wichtige Teilaspekte der Zahlungsverkehrsmärkte, beispielsweise der Markt für Zahlungsdienstleistungen, nachteilig betroffen sind.

Eine entsprechende Regelung für CRR-Kreditinstitute, die auch Zahlungsdienste im Sinne des ZAG erbringen, enthält bereits § 53b Absatz 12 KWG-E, der eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Bundesanstalt aufgrund der Verweisung auf § 53b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 KWG auch insoweit mit abdeckt.

Auch im Bereich des Zahlungsverkehrs sind die auf Basis der grenzüberschreitenden Tätigkeit der Unternehmen abgeschlossenen Geschäfte vertraglich oftmals derart ausgestaltet, dass ihre Rechte und Pflichten über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts zumindest partiell hinausreichen können, insbesondere stellen sich Zahlungsdiensterahmenverträge (§ 675f Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) in aller Regel als Verträge mit längerer Laufzeit und einzuhaltenden Kündigungsfristen (zum Beispiel der zweimonatigen Kündigungsfrist des § 675h Absatz 2 BGB) dar.

Wären die betreffenden Zahlungsdiensteunternehmen aus dem Vereinigten Königreich – angesichts etwaiger drohender straf- und haftungsrechtlicher Folgen – ausnahmslos veranlasst, ihre grenzüberschreitende Tätigkeit im

Inland nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln, könnte dies absehbar in vielen Fällen nicht nur für die Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, sondern auch für deren inländische Geschäftspartner (Verbraucher und Unternehmen) nachteilige Auswirkungen haben, z. B. wenn inländischen Online-Händlern ein kurzfristiger Wechsel auf einen lizenzierten Akquirier nicht möglich ist und der Vertragspartner aus dem Vereinigten Königreich mangels gültiger Passportierung die Kreditkartenabrechnung nicht mehr vornehmen darf oder aber die Rückerstattung bestehender E-Geld-Guthaben bei Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich erschwert wird. Die Funktionsfähigkeit der Zahlungsverkehrsmärkte insgesamt bzw. in Teilaspekten, wie etwa dem Markt der Zahlungsdienste, kann aber auch dann nachteilig betroffen sein und die Anordnungsbefugnis der BaFin kann somit eingreifen, wenn beispielsweise die Kündigung bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge in einer signifikanten Zahl an Fällen, insbesondere Verbrauchern betreffend, droht. Verbraucher und Unternehmen müssen nahtlos am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen können. Durch den Austritt bedingte Unsicherheiten über die Möglichkeit, bestehende Verträge fortführen zu können oder innerhalb kürzester Zeit mit einer Abwicklung rechnen und daher bis zu einem Stichtag den Wechsel zu einem anderen Anbieter vollzogen haben zu müssen, können nicht nur für den Einzelnen nachteilige Folgen haben, sondern sich insgesamt am Markt nachteilig auswirken.

Nach Satz 1 kann die Bundesanstalt regeln, dass auf Basis des europäischen Passes grenzüberschreitend tätige Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Vereinigten Königreich vom Zeitpunkt des Austritts die Regelungen des europäischen Passes in einer Übergangszeit ganz oder teilweise entsprechend zur Anwendung kommen (vgl. § 39 Absatz 1 bis 7 ZAG). Die Regelung soll die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit der Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen für einen Übergangszeitraum gewährleisten, soweit die Erfüllung zulassungspflichtig ist. Der Umfang der Zulassungspflicht nach Maßgabe der Vorgaben des ZAG bleibt unberührt.

Eine entsprechende Anwendung der in Rede stehenden Regeln auf Geschäfte, die nach dem Austritt neu abgeschlossen werden, kommt nach Satz 2 lediglich für solche Geschäfte in Betracht, die in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Austritts bereits bestehenden Verträgen stehen, wie beispielsweise die punktuelle Anpassung bestehender Zahlungsdiensterahmenverträge an eine geänderte Rechtslage oder eine nachträgliche Kreditgewährung im Rahmen der in § 3 Absatz 4 ZAG festgelegten Vorgaben. Ein enger Zusammenhang mit einem bestehenden Vertrag dürfte insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Tätigkeit mit dem Vertrag rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist. Dies kann – einen engen Zusammenhang vorausgesetzt – auch die Vereinbarung einer zusätzlichen Leistung im Vertrag oder eine Ergänzung mittels eines Zusatzvertrages sein.

Die Befugnis der Bundesanstalt, die Regelungen für den europäischen Pass entsprechend zur Anwendung zu bringen ist nach Satz 3 auf maximal 21 Monate nach dem Zeitpunkt des Austritts befristet. Die Länge dieser Maximalfrist orientiert sich an der Übergangsfrist, die in dem Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union vorgesehen ist. Die Bundesanstalt kann die Übergangsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen flexibel handhaben, d. h. sie kann für die Anwendung des europäischen Passes auch eine kürzere Frist als die genannten 21 Monate vorsehen und diese Frist bei Bedarf auf maximal 21 Monate nach dem Zeitpunkt des Austritts verlängern. Die Bundesanstalt kann die Maßnahme zudem jederzeit widerrufen.

Den betroffenen Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich wird damit die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens ihr Deutschlandgeschäft auf eine gesicherte Basis nach dem ZAG zu stellen, d. h. sich dem gleichen Aufsichtsregime zu unterwerfen, wie es für Zahlungsdiensteunternehmen aus anderen Drittstaaten Anwendung findet oder sich aus dem Deutschlandgeschäft zurückzuziehen. In diesem Sinne wird die Bundesanstalt ermächtigt, durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt mit Wirkung für alle betroffenen Unternehmen den europäischen Pass ganz oder teilweise vom Zeitpunkt des Austritts an für einen Übergangszeitraum entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Die Anordnung der Bundesanstalt kann nach Satz 4 auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung getroffen und öffentlich bekanntgemacht werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 53b Absatz 12 KWG-E entsprechend verwiesen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)**§ 19 Absatz 8 und 9**

In den Regelungen zu § 19 Absatz 8 und 9 BauSparkG erfolgt eine Anpassung in Bezug auf den Anknüpfungzeitpunkt der Regelungen: Statt des 30. März 2019 sollen die Regelungen an den Zeitpunkt anknüpfen, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Zu Artikel 12 – neu – (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1****§ 102 Absatz 1 Satz 1**

Durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (2. Finanzmarktrichtlinie) wurden neben geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen (MTF) noch organisierte Handelssysteme (OTF) eingeführt. Diese Begriffe entsprechen im WpHG organisierten Märkten, multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen, die in § 2 Absatz 22 WpHG unter dem Oberbegriff Handelsplätze zusammengefasst werden. Mit der Umsetzung der 2. Finanzmarktrichtlinie wurde zwar der Begriff des organisierten Handelssystems ins WpHG eingeführt. Im Rahmen der Umsetzung erfolgte allerdings keine Anpassung von § 102 Absatz 1 Satz 1 WpHG. Die hier vorgesehene Änderung dient der Behebung des Redaktionsversehens. Statt den bisherigen Wortlaut, der auf organisierte Märkte oder multilaterale Handelssysteme abstellt, um organisierte Handelssysteme zu ergänzen, wird auf den Oberbegriff des Handelsplatzes gem. § 2 Absatz 22 WpHG verwiesen.

Zu Nummer 2**§ 102 Absatz 4 – neu –**

Die Regelung ermöglicht für einen Übergangszeitraum die Aufrechterhaltung der derzeit bestehenden Handelsmöglichkeiten für deutsche Handelsteilnehmer an Märkten für Finanzinstrumente im Vereinigten Königreich.

Die Regelung steht unter dem Vorbehalt einer vorrangigen Regelung auf europäischer Ebene. Der Austritt eines Mitgliedstaats aus der EU ist im europäischen Regelungsrahmen für die Finanzmärkte bislang nicht vorgesehen. Ob das zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU verhandelte Austrittsabkommen bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft tritt oder es zu einer sonstigen Regelung auf europäischer Ebene kommt, ist derzeit ungewiss.

Ein unregelmäßiger Austritt des Vereinigten Königreichs würde dazu führen, dass Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz im Vereinigten Königreich einer Erlaubnis nach § 102 WpHG bedürfen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Da es Märkten für Finanzinstrumente mit Sitz im Vereinigten Königreich frei steht, eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen oder gegebenenfalls deutsche Handelsteilnehmer vom Handel auszuschließen, wird der Bundesanstalt die Möglichkeit eingeräumt, zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte die Erlaubnispflicht für einen Übergangszeitraum zu suspendieren.

Der Übergangszeitraum ist auf maximal 21 Monate nach dem Zeitpunkt des Brexit befristet. Die Länge dieser Frist orientiert sich an dem Übergangszeitraum, der in dem Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vorgesehen ist. Die Bundesanstalt kann die Übergangsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen flexibel handhaben, d. h. sie kann auch eine kürzere Frist als die genannten 21 Monate vorsehen und diese Frist bei Bedarf auf maximal 21 Monate nach dem Zeitpunkt des Brexit verlängern. Die Bundesanstalt kann die Maßnahme zudem jederzeit widerrufen.

Satz 3 stellt im Interesse der Rechtssicherheit und des effizienten Verwaltungshandelns klar, dass die Allgemeinverfügung und deren öffentliche Bekanntmachung als Handlungsoption der Bundesanstalt in der Ausnahmesituation des Brexit angesichts der bedeutenden Finanzmärkte im Vereinigten Königreich und der Vielzahl der Handelsteilnehmer und des engen zeitlichen Rahmens zulässig sind.

Zu Artikel 13 (Änderung der Anlageverordnung)

§ 6 Absatz 4

Der Anknüpfungszeitpunkt wird analog zur vorstehenden Änderung des § 19 Absatz 8 und 9 BauSparkG angepasst (vgl. zu Artikel 11).

Zu Artikel 14 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

§ 43 Absatz 7

Der Anknüpfungszeitpunkt wird analog zur vorstehenden Änderung des § 19 Absatz 8 und 9 BauSparkG angepasst (vgl. zu Artikel 11).

Berlin, den 20. Februar 2019

Matthias Hauer
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

